



Bezirksregierung Arnsberg

G 0019/24

Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer 3. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8a BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005

Dortmund, 17.05.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 29.02.2024 die Erteilung einer 3. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8a BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage auf Ihrem Grundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395, 287 und 415 beantragt.

Der 3. Teilgenehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die brandschutztechnische Revitalisierung des Tanklagers Bau 114 durch
 - den Rückbau der vorhandenen Rohrbrücke sowie der Schaumlöschleitungen zwischen dem Tanklager Bau 114 und dem Einbindepunkt der halbstationären Schaumlöschanlage an Bau 115 i. V. m. der Errichtung einer neuen Rohrbrücke für Schaumlöschleitungen inkl. der Installation dieser zwischen dem Tanklager Bau 114 und dem Einbindepunkt der halbstationären Schaumlöschanlage an Bau 115.
 - die Installation einer neuen Tanktassenbeschäumung im Tanklager Bau 114 i. V. m. dem Rückbau der bisherigen Tankinnenbeschäumung des Tankes B-10930.
 - den Einsatz zweier mobiler Turbinenlöcher zur Kühlung und Brandbekämpfung des Tanklagers Bau 114. Die Vorhaltung der mobilen Turbinenlöcher inkl. Zubehör erfolgt in zwei neuen Garagen, die in Massivbauweise als Anbau an den Bau 115 (6,4 x 6,6 m) bzw. als Neubau (Bau 627 (6,8 x 3,4 m)) südlich vor den Bau 115 errichtet werden.

- die Verbindung der Auffangräume I mit III (Rückhaltung A) sowie der Auffangräume II und IV mit V sowie V mit VI (Rückhaltung B), jeweils über Durchführungen in den trennenden Wänden als Kernbohrung mit darin eingesetzten Rohren (DN150) aus legiertem Stahl und einer Beschichtung der Überläufe mit MC-DUR 1900 (Rückhaltung A) bzw. Eskanol VE/L (Rückhaltung B).
 - die Aufhebung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen aus zwei Genehmigungen (Az.: 23.8853.17-G 9/67 vom 14.08.1967 (AW-38) und 23.8853.17-G 21/78 v. 05.07.1978 (AW-42)) bezogen ausschließlich auf die genehmigte Schaumlöschanlage im Bau 115 sowie die Tankinnenbeschäumung.
2. Die Errichtung einer AwSV-Ableitfläche aus Edelstahl (Wanddicke: 3 mm) mit einer Aufkantung von 15 cm sowie einer neuen Rampe inkl. Austausch der Geländer im Bereich der + 6,60 m-Bühne im Bereich des Daches des Bau 110 unterhalb der Prüftanke B-43030, B-43035 und B-43040 (BE 04) mit Ablauf zur Tanktasse I des angrenzenden Tanklagers Bau 114.
 3. Der Austausch der Lackharzpumpen P-10345, P-10355, P-10365 und P-10375 gegen Pumpen mit Faltenbalg (Fördervolumen je Pumpe: 18 m³/h, Förderhöhe je Pumpe: 55 m) sowie der HHP-SA-Pumpen P-10445 (Fördervolumen: 15 m³/h, Förderhöhe: 36 m) und P-10436 (Fördervolumen: 32 m³/h, Förderhöhe: 40 m) gegen magnetgekuppelte Pumpen.
 4. Den Ersatz der beiden bestehenden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601 innerhalb des Kamingerüsts von Bau 625, u. a. bestehend aus einem Brenner D-09601 sowie drei Pumpen P-09606 (Fördervolumen: 295 m³/h, Förderhöhe: 120 m), P-09607 (Fördervolumen: 295 m³/h, Förderhöhe: 120 m) und P-09609 (Fördervolumen: 15 m³/h, Förderhöhe: 35 m) auf Erdgeschossniveau, einem Zuluftgebläse V-09603 (Fördervolumen: 4.520 kg/h) auf der + 3,70 m-Bühne und einem Thermalölfreiluftkühler W-09608 einschließlich Wartungssteg für RL-Armaturen auf der + 7,35 m-Bühne, mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,6 MW.

Damit verbunden sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Der Teilrückbau des Bau 625 und die Erweiterung der + 3,70 m-Bühne des Kamingerüsts auf der östlichen Seite. An der Abbruchkante erhält der Altbau eine neue Giebelwand mit Zugang zur Anlage.
- Die Errichtung weiterer Stahlrahmenkonstruktionen einschließlich der Fundamente im Bereich der Rohrbrücke 20 (RB-20) und der Anschluss der neuen Thermalölleitungen an die vorhandenen Rohrleitungen der RB-20 auf der westlichen Seite des Kamingerüsts.
- Die geringfügige Erweiterung der Anlagentasse mit einer ca. 15 cm hohen Betonaufkantung sowie die Errichtung einer neuen AwSV-konformen, ca. 90 m² Edelstahlverblechung innerhalb der Anlagentasse zur Aufstellung der Wärmeträgerölanlage im Bau 625.
- Der Anschluss des neuen Wärmeträgeröfens an den bestehenden Kamin A-09790 (Quelle 304-200).
- Das Auftragen eines feuerhemmenden Anstriches am Kamingerüst im Bereich des Bau 625 bis zu einer Höhe von + 7,35 m.
- Die Umstellung des Wärmeträgerölsystems von „Marlotherm SH“ auf das Wärmeträgeröl „Fragoltherm Q-HTF“. Die Zuführung des Wärmeträgeröls

zum Wärmeträgerölsystem bzw. zur Entnahme des verbrauchten Wärmeträgeröls erfolgt mittels TKW oder über Gebinde (IBC/Fässer) an der vorhandenen, verblechten Fläche am Bau 625.

- Die Außerbetriebnahme sowie die Trennung vom bestehenden Rohrleitungsnetz der beiden Wärmeträgerölkessel D-09010 und D-56050 inkl. der Sammel- und Ausdehnungsbehälter B-09130, B-09200 und B-09110 nach erfolgter Inbetriebnahme des neuen Wärmeträgerölkessels D-09601.
- Die Aufhebung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen aus vier Genehmigungen (Az.: 23.8853.17-G 9/67 vom 14.08.1967 (AW-38), 23.8853.17-G 8/81 vom 10.07.1981 (AW-39), 55.8851.4.1-G 28/92 vom 22.12.1992 (AW-46) und 900-0897639-0304/IBG-0003 vom 28.02.2023 (AW-65-1)) bezogen auf die genehmigte Ölfeuerung sowie die Feuerung von Nebenprodukten aus den Produktionen (Rückständen) und die festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte i. V. m. zugehöriger Messverpflichtung.

5. Die Aufhebung bzw. Änderung von Nebenbestimmungen aus sechs Genehmigungen (Az.: 23.8853.17-G 8/81 vom 10.07.1981 (AW-39), 23.8853.17-G 124/74 vom 22.07.1974 (AW-41), 23.8853.17-G 21/78 vom 05.07.1978 (AW-42), 55.8851.4.1-G 28/92 vom 22.12.1992 (AW-46), 42.075/96/0401K1-Kre/Ks vom 28.08.1996 (AW-53) und 56-4.42.0073/06/0401H1-Kre/Ks vom 20.12.2006 (AW-58)) bezogen ausschließlich auf veraltete Lärmimmissionsrichtwerte.

Mit den Änderungen ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der Polyester 1-Anlage von 23.500 t/a verbunden.

Die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage erhöht sich geringfügig von 3,4 MW auf 3,6 MW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.8 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass der im Rahmen des dritten Teilvorhabens beantragte Ersatz der beiden bestehenden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601 zwar mit einer geringfügigen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 3,4 MW auf 3,6 MW verbunden ist, zeitgleich verringert sich jedoch der zugelassene Abgasvolumenstrom, sodass sich die Emissionsmassenströme der betreffenden Schadstoffparameter entsprechend reduzieren. Der neue Wärmeträgeröfen wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben, sodass die Anforderungen nach der 44. BImSchV eingehalten werden können.

Die relevanten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft 2021, sodass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen.

Die neuen Pumpen weisen keine höheren Schalleistungspegel auf als die bisher verbauten, sodass die ursprüngliche immissionsseitige Betrachtung an den nun maßgeblichen Immissionsorten IO 3, IO 4 und IO 5 unverändert bleibt. Die Teilimmissionen des neuen Ofens befinden sich an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mehr als 10 dB(A) unterhalb der insgesamt gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar. Es ist störfallrelevant und Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung. Insgesamt wird durch die Änderungen keine Gefahrenerhöhung hervorgerufen, da die Maßnahmen zu einer Verbesserung der Anlagensicherheit, u. a. durch die Reduzierung der Menge an gefährlichen Stoffen im Bereich der Polyester 1-Anlage um 50.000 kg der Gefahrenkategorie „E1“, führen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Schroeren